

Est. A-15474

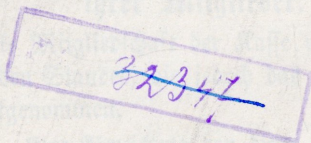
# Statuten

der

# Schmidt'schen Sterbekasse

in

**Pleskau.**



**Dorpat.**

Druck von Schnakenburg's litho- und typogr. Anstalt.

1877.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 26. Februar 1877.

Est. A

Tertu Riikliku Ülikooli  
Pretorium

24679

Befätigt den 10. Juni 1876.

Für den Minister des Innern, College des Ministers

Staats-Secretär Fürst Lobanow.

## Statuten

der

# Schmidt'schen Sterbekasse

in

## Pleskau.

### Ueber den Zweck der Gründung der Kasse.

§ 1. Die Schmidt'sche Sterbekasse in Pleskau wird behufs Verabreichung von einmaligen Geldunterstützungen zur Bestreitung der Bestattungskosten ihrer verstorbenen Mitglieder errichtet.

### Ueber die Einrichtung der Kasse, die Rechte und die Pflichten ihrer Mitglieder.

§ 2. In die Mitgliedschaft der Kasse werden Personen beiderlei Geschlechts und jeden Standes, die jedoch das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, aufgenommen.

Anmerkung. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur für die Stifter der Kasse zulässig, welche auch über 50 Jahre alt sein dürfen.

§ 3. Jeder, der als Mitglied der Kasse aufgenommen zu werden wünscht, hat sich mit einem schriftlichen Gesuch an das Directorium derselben zu wenden, und seinen Stand, Vor- und Familiennamen und seine Adresse in eine eigens dazu von der Kasse eingerichtete Liste einzutragen, so wie auch nöthigen Falls ein Zeugniß über sein und seiner Frau, wenn er verheirathet, Alter und Gesundheitszustand beizubringen.

Anmerkung 1. Wenn Jemand von Seiten des Directoriums die Aufnahme verweigert worden, so kann derselbe eine schriftliche Klage an die Generalversammlung der Mitglieder einreichen.

Anmerkung 2. Jedes Mitglied der Kasse ist verpflichtet, das Directorium von jeder Wohnungsveränderung in Kenntniß zu setzen.

§ 4. Die Zahl der Mitglieder darf nicht mehr als 101 betragen.

Anmerkung 1. Ehegatten werden sowohl beim Eintritt in die Mitgliedschaft, als auch bei der Einzahlung der festgesetzten Beiträge, für eine Person gerechnet, bei ihrem Tode wird jedoch die Sterbequote aus der Kasse besonders, sowohl zur Bestattung des Mannes, als auch zur Bestattung der Frau, gezahlt.

Anmerkung 2. Das Directorium führt eine besondere Liste für die Candidaten auf die Mitgliedschaft, nach der Reihenfolge, wie Jeder sein Aufnahmegesuch vorgestellt hat. Solche Candidaten werden durch das Directorium von einer in der Kassenmitgliedschaft eingetretenen Vacanz benachrichtigt.

§ 5. Jedes außerhalb Meskau domicilirende Mitglied ist verpflichtet, irgend Jemand zur Einzahlung der festgesetzten Beiträge zu bevollmächtigen und darüber eine schriftliche Mittheilung an das Directorium gelangen zu lassen, widrigenfalls es bei Nichtentrichtung der ihm obliegenden Beiträge ausgeschlossen wird.

§ 6. Beim Eintritt in die Zahl der Mitglieder hat Jeder eine einmalige Zahlung von 5 Rbl. für die Eintragung in die Mitgliedsliste zu leisten.

§ 7. Jedes Mitglied erhält beim Eintritt ein gedrucktes Exemplar der Statuten gegen eine von der Generalversammlung festgesetzte Zahlung.

§ 8. Im Todesfalle eines Kassenmitgliedes oder dessen Frau hat jedes Mitglied, mit Ausnahme des hinterbliebenen Gatten, einen Beitrag von 5 Rbl. zu entrichten. Ueber den Empfang dieses Beitrags wird von dem Directorium eine Quittung mit der Namensunterschrift eines der Glieder desselben ausgehändigt.

Anmerkung. Wenn ein Mitglied seine Quittung verloren hat, so wird ihm auf betreffende Mittheilung eine neue unentgeltlich ausgereicht.

§ 9. Zur Entrichtung des im vorigen Paragraphen aufgeführten Beitrages wird ein zweiwöchentlicher Termin, vom Tage der Bekanntmachung des Todesfalles an gerechnet, festgesetzt. Wenn nach Verlauf dieser Frist die Einzahlung noch nicht gemacht worden, so unterliegt der Säumige einer Geldstrafe von fünfzig Kop. und es wird ihm von Seiten des Directoriums eine schriftliche Mahnung übersandt. Wenn darauf hin auch nach Verlauf von vier Wochen der von ihm zu erhebende Beitrag und die Straf gelder noch nicht entrichtet worden sind, so wird er aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen und erhält alle von ihm bis

dahin eingezahlten Gelder zurück (§ 18), nach Abzug des Eintrittsgeldes und der drei ersten Beiträge.

Anmerkung. Im gleichzeitigen Todesfalle zweier oder mehrerer Mitglieder wird für jeden von ihnen ein besonderer zweiwöchentlicher Termin zur Entrichtung der Beiträge festgesetzt.

§ 10. Die Sterbequote wird beim Tode eines Kassenmitgliedes oder dessen Frau nach folgender Berechnung von der Kasse ausgezahlt.

Für	1 bis	5 Beiträge	wird als Unterstützung gezahlt	175 Rbl.
"	6	10	"	200 "
"	11	15	"	225 "
"	16	20	"	250 "
"	21	25	"	275 "
"	26	30	"	300 "
"	31	35	"	325 "
"	36	40	"	350 "
"	41	45	"	375 "
"	46	50	"	400 "
"	51	55	"	425 "
"	56	60	"	450 "
"	61	65	"	475 "
"	66	70	"	500 "
"	71	75	"	525 "
"	76	80	"	550 "
"	81	85	"	575 "
"	86	90	"	600 "
"	91	95	"	625 "
"	96	100	"	650 "
"	101	105	"	675 "
"	106	110	"	700 "
"	111	115	"	725 "
"	116	120	"	750 "
"	121	125	"	775 "
"	126	130	"	800 "
"	131	135	"	825 "
"	136	140	"	850 "

Zahlungen von über 850 Rbl. werden von der Kasse nicht geleistet.

Anmerkung. Die Kasse verabreicht die Quote im Verlauf von 24 Stunden nach erfolgter Meldung des Todesfalles und nöthigen Falls auch der gesetzlichen Beglaubigung des thatsächlich erfolgten Todes ihres Mitgliedes.

§ 11. Ein Kassenmitglied, das bereits 140 Beiträge entrichtet hat, wird von ferneren Einzahlungen befreit, genießt aber alle die Rechte, die es durch seine bisherigen Beiträge erworben.

Anmerkung. Bei jeder solcher Zahlungsbefreiung tritt eine Vacanz zum Eintritt für einen Candidaten ein.

§ 12. Ein verarmtes Kassenmitglied, das bereits über fünfzig Beiträge entrichtet und noch keine Unterstützung aus der Kasse erhalten, hat das Recht, mit Genehmigung der Generalversammlung seine ferneren Beiträge einzustellen, ohne dabei sein Recht auf Unterstützung aus der Kasse, nach Maßgabe der von ihm gezahlten Beiträge und nach Abzug von fünf und zwanzig Rubeln, zu verlieren. Hat die Person aber beim Tode der Frau (resp. des Mannes) bereits eine Beerdigungs-Unterstützung erhalten, so kann sie nur die von ihr nach Verabreichung der Unterstützung eingezahlten Beiträge ohne Procente zurückbekommen, und wird in solchem Falle als ausgetreten betrachtet.

Anmerkung. In diesem Falle tritt gleichfalls eine Vacanz zum Eintritt einer Person in die Mitgliedschaft ein.

§ 13. Die Wittve eines verstorbenen Kassenmitgliedes, resp. der seine Frau überlebende Mann, haben das Recht Mitglieder der Kasse zu bleiben, doch mit der Bedingung, daß die von dem Statut geforderten Beiträge wie bisher weiter fortgezahlt werden. Im Todesfalle einer solchen Wittve (resp. eines Wittwers), wird den Erben (§§ 16 und 17) eine Summe ausgezahlt, die der Zahl der seit dem Eintritt des früher in die Mitgliedschaft der Kasse aufgenommenen Gatten entrichteten Beiträge entspricht.

§ 14. Wenn ein unverheirathetes Kassenmitglied sich verehelicht, so erstreckt sich sein Recht auf die Sterbequote auch auf seine Gattin nach Maßgabe der von ihm seit seinem Eintritte in die Kasse geleisteten Beiträge, und das auch in dem Falle, wo ein solches Mitglied laut § 11 von jeder ferneren Zahlung befreit war.

§ 15. Beim Eingehen einer zweiten Heirath hat der Wittwer (resp. die Wittve) für seine zweite Frau (resp. für den zweiten Mann) ein Eintrittsgeld von 5 Rbl. zum Besten der Kasse einzuzahlen. Beim Tode der in die Mitgliedsliste eingetragenen zweiten Frau, resp. des zweiten Mannes, wird die Sterbequote nach der Zahl der Beiträge seit der Theilnahme des oder der Verstorbenen an der Kasse berechnet. Auf dieser Grundlage muß auch ein solches Mitglied, das bereits 140 Beiträge entrichtet hat, mit der Zahlung derselben fortfahren, wenn es seiner

zweiten Frau eine größere Sterbequote zusichern will, als dieselbe nach der Zahl der von ihm seit ihrem Eintritte in die Kasse entrichteten Beiträge betragen würde.

§ 16. Die Geldunterstützung erhält nur die Familie des verstorbenen Mitgliedes, d. h. der hinterbliebene Mann oder die Frau und die ehelichen Kinder; alle übrigen Verwandten und gerichtlich Geschiedenen, so wie auch die Gläubiger, haben keinen Anspruch auf die Sterbequote. Ueberhaupt unterliegt weder das Kapital der Kasse, noch die von ihr gezahlten Sterbequoten irgend einem Sequester, denn die Unterstützungsgelder sind nicht zur Schuldentilgung, sondern hauptsächlich zur Deckung der Bestattungskosten bestimmt.

§ 17. Ein Mitglied, das weder Frau, noch Kinder hat, muß dem Directorium eine schriftliche Mittheilung machen, wem nach seinem Tode die Sterbequote ausgehändigt werden soll, widrigenfalls das Directorium selbst für eine angemessene Bestattung des Verstorbenen Sorge trägt, doch dürfen die Ausgaben dafür die dem Verstorbenen laut § 10 zukommende Summe nicht übersteigen.

§ 18. Jedes Kassen-Mitglied hat das Recht zu jeder Zeit aus der Zahl der Mitglieder auszutreten und erhält innerhalb sechs Wochen alle von ihm entrichteten Beiträge zurück, jedoch ohne Procente und ohne das Eintrittsgeld. Wenn aber das Mitglied beim Tode seiner Frau (resp. des Mannes) bereits eine Bestattungs-Unterstützung erhalten hat, so werden ihm nur alle nach Empfang dieser Unterstützung und die Hälfte der vordem entrichteten Beiträge zurückgezahlt.

Anmerkung. Ein Mitglied, das bei vorgekommenen Todesfällen nicht mehr als drei Beiträge in die Kasse eingezahlt hat, verliert beim Austritte jedes Recht auf Rückzahlung der von ihm entrichteten Gelder.

## Ueber die Verwaltung und Revision der Kasse.

§ 19. Zur Verwaltung der Kassenangelegenheit wird jährlich von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit ein Directorium von drei Personen und drei Kandidaten gewählt, ebenso fürs künftige Jahr drei Revidenten zur Revision der Bücher und der Kasse wobei einer der Glieder des Directoriums zum Präsidenten der Generalversammlungen designirt wird. Die früheren Glieder des Directoriums, die Kandidaten und die Revidenten können auch fürs künftige Jahr wiedergewählt werden.

§ 20. Die Obliegenheiten des Directoriums bestehen in Folgendem:

- a) die Geschäftsführung sowohl in den Generalversammlungen, als auch in der Kassenverwaltung;
- b) die Aufsicht über die rechtzeitige Entrichtung der Beiträge durch die Mitglieder;
- c) die Verabreichung der Unterstützungsgelder zu Vererdigungen aus der Kasse;
- d) die Führung der Bücher über Einnahme und Ausgabe;
- e) die Unterbringung der Baarsummen der Kasse in Creditanstalten zur Verzinsung, und
- f) die Aufstellung von Jahresberichten über die Thätigkeit der Kasse und überhaupt die Fürsorge für ihre Interessen, in Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften. Die Verantwortlichkeit für den der Kasse durch irgend ein Mitglied auf irgend welche Weise zugefügten Verlust wird von sämtlichen Gliedern des Directoriums solidarisch getragen.

§ 21. Der Präsident kann jährlich ohne besondere Genehmigung der Generalversammlung zu unbedeutenden Ausgaben, z. B. für Kanzlei-bedürfnisse, Bekanntmachungen und dergl. bis 25 Rbl. verwenden; größere Summen dürfen nur mit Bewilligung der Versammlung verausgabt werden.

§ 22. Die in die Kasse einfließenden Summen, welche keine un-aufschiebbare Verwendung erheischen, werden nach Bestimmung der Ge-neralversammlung in staatlichen oder privaten, durch Immobilien garantirten, Fonds, oder auch in Creditanstalten deponirt.

§ 23. Die Baarsummen und Documente der Kasse werden, mit Ausnahme der zu den laufenden Ausgaben nöthigen Gelder, an einem feuerficheren Orte in einem besonderen eisernen Schranke oder Kasten mit drei Schlössern, zu denen jedes Glied des Directoriums einen be-sonderen Schlüssel hat, aufbewahrt. Der Kasten wird nicht anders ge-öffnet, als nur in Gegenwart aller drei Glieder des Directoriums oder der sie vertretenden Kandidaten.

§ 24. Die Glieder des Directoriums oder die sie vertretenden Kandidaten sind verpflichtet, beim Schlusse jedes Jahres nach stattge-habter Revision der Bücher und der Kasse durch die Revidenten, der Generalversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

§ 25. Jedes Mitglied des Directoriums erhält bei seinem Rück-tritt vom Amte nach Revision der Bücher und der Kasse durch die Revi-denten im Namen der Generalversammlung eine Bescheinigung, auf

Grund derer er von jeder weiteren Verantwortlichkeit betreffs der Kassenverwaltung befreit wird.

§ 26. Im Falle einer Erkrankung, längerer Abwesenheit oder sonstiger gewichtiger Gründe, durch welche ein Glied des Directoriums außer Stand gesetzt wird, seinen übernommenen Pflichten zu genügen, wird dasselbe durch denjenigen in der Generalversammlung gewählten Kandidaten vertreten, auf welchen die größte Anzahl von Stimmen gefallen; die Verantwortlichkeit dieses Letzteren erstreckt sich nur auf die Zeit seiner Theilnahme an der Kassenverwaltung.

§ 27. Die Glieder des Directoriums, (die sie vertretenden Kandidaten und die Revidenten führen ihr Amt unentgeltlich. Der Person jedoch, welche vom Directorium mit der Erhebung der Beiträge von den Mitgliedern beauftragt wird, kann durch Beschluß der Generalversammlung eine Remuneration bewilligt werden.

### Ueber die Generalversammlung der Mitglieder.

§ 28. Die ordentlichen Generalversammlungen werden vom Directorium einmal jährlich im Laufe des Februar=Monats, hauptsächlich behufs Verlesung des Rechenschaftsberichtes, Wahl der Glieder des Directoriums, ihrer Kandidaten und der Revidenten, berufen, außerordentliche Versammlungen jedoch nach Bedürfniß. Ferner können außerordentliche Generalversammlungen auch dann berufen werden, wenn wenigstens 20 Mitglieder es verlangen und werden solche Versammlungen als beschlußfähig betrachtet, wenn in ihnen mindestens 40 Mitglieder anwesend sind. Von einer jeder Generalversammlung werden die Mitglieder der Sterbekasse mindestens eine Woche vor dem Termin, zu welchem sie einberufen werden, in Kenntniß gesetzt, nach Ermessen der Generalversammlung entweder durch die Zeitung oder, im preßiblen Falle, durch besondere Zettel.

Anmerkung. In der Generalversammlung haben nur männliche Personen Sitz und Stimme.

§ 29. Der von der Generalversammlung bestätigte Jahresbericht des Directoriums wird dem Oekonomie=Departement des Ministeriums des Inneren unterlegt, und kann nach Ermessen der Generalversammlung in einer Zeitschrift abgedruckt werden. Erscheint der Jahresbericht oder auch das Kassenstatut im Drucke, so werden dem besagten Departement zwei Exemplare des Jahresberichts und fünf Exemplare des Statuts vorgestellt.

§ 30. Alle Streitigkeiten in Kassenangelegenheiten unter den Gliedern und dem Directorium, sowie auch alle im Statut der Kasse nicht vorgesehenen Fragen werden in der Generalversammlung erledigt.

§ 31. Die der Generalversammlung zur Beurtheilung vorgelegten Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet dasjenige Urtheil, welches die Stimme des Präsidenten für sich hat.

§ 32. Fragen betreffs etwa nothwendiger Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten und der Auflösung der Sterbekasse können auf den Generalversammlungen nur dann verhandelt werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der in Pleskau domicilirenden und stimmsfähigen Mitglieder anwesend sind, und zur Entscheidung derselben sind mindestens  $\frac{2}{3}$  sämmtlicher anwesenden Stimmen erforderlich.

Anmerkung 1. Vorschläge über Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten werden, nach erfolgter Begutachtung durch die Generalversammlung, in vorschriftsmäßiger Weise höheren Orts zur Bestätigung vorgestellt.

Anmerkung 2. Wenn die zur Erörterung der Fragen über Abänderung oder Ergänzung der Statuten, oder auch über die Auflösung der Kasse, erforderliche Mitgliederzahl auf der Generalversammlung nicht erschienen ist, so wird nach Verlauf von nicht weniger als 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen, welche dann ohne Weiteres zu den Geschäften schreitet, gleichviel in welcher Zahl die Mitglieder diesmal auch erschienen sein mögen, — wovon alle Kassenmitglieder gleich bei Bekanntmachung der bevorstehenden Versammlung in Kenntniß gesetzt werden.

Anmerkung 3. § 33 dieser Statuten darf in keinem Falle abgeändert werden.

### Ueber die Auflösung der Kasse.

§ 33. Im Falle der Auflösung der Kasse erhält jedes Kassenmitglied sämmtliche von ihm eingezahlten Beiträge zurück, jedoch ohne Zinsen; der übrig bleibende Theil der Kapitalien wird dem Kirchenrathe der evangelisch-lutherischen St. Jacobs-Gemeinde in Pleskau zu wohlthätigen und Erziehungszwecken übergeben. Ueber die Auflösung der Kasse erfolgt in der lokalen Gouvernements-Zeitung und im Regierungsanzeiger eine Bekanntmachung.

Director A. Schumacher.  
Sectionschef W. Avenarius.

## Stifter.

1. Herr **Adam, Friedrich, Kaufmann.**
2. „ **Adamsohn, Theodor, Schneidermeister.**
3. „ **Alberti, Wilhelm, Kaufmann.**
4. „ **Andersohn, Carl, Landwirth.**
5. „ **Andersohn, Robert, Landwirth.**
6. „ **Barowsky, Louis, Bankbeamter.**
7. „ **Bauer, Ferdinand, Kaufmann.**
8. „ **Baumann, Leon, Kaufmann.**
9. „ **Bellen, von der, Alexander, Gutsbesitzer.**
10. „ **Berblinger, Ernst, Buchbindermeister.**
11. „ **Bergmann, Robert, Kaufmann.**
12. Frau **Bloch, Caroline, geb. Christiani.**
13. Herr **Blomerius, Gustav, Kaufmann.**
14. „ **Brock, Alexander, Bankdirector.**
15. „ **Brock, Robert, Kaufmann.**
16. „ **Bohn, Alexander, Hotelbesitzer.**
17. „ **Brücker, Ferdinand, Bäckermeister.**
18. „ **Budberg, Baron Alexander, General-Major.**
19. „ **Bünig, Alexander, Tischlermeister.**
20. „ **Christiansohn, Alexander, Gastwirth.**
21. „ **Daiber, Joseph, Wurstmacher.**
22. „ **Daniels, Daniel, Kaufmann.**
23. „ **Daniels, Herman, Bierbrauer.**
24. „ **Deisenroth, Julius, Agent.**
25. „ **Deisenroth, Wilhelm, Kaufmann.**
26. „ **Dippner, Eduard, Apotheker.**
27. „ **Ehrmann, Georg, Schuhmachermeister.**
28. „ **Falk, Alwil, Dr. med.**
29. Frau **Fischer, Amalie, geb. Dommerstern, Wittwe.**
30. Herr **Gernett, G. von, Stadtarchitekt.**
31. „ **Girgensohn, Otto, Dr. med.**

32. Herr **Graumann, Reinhold**, Uhrmacher.
33. „ **Großwaldt, Johann**, Müllermeister.
34. „ **Gulbe, Andreas**, Arendator.
35. „ **Haase, Oscar**, Gymnasialdirector.
36. „ **Harloff, Johann**, Kaufmann.
37. „ **Heermeyer, Alexander**, Kaufmann.
38. „ **Heldt, Johann**, Müller.
39. „ **Heldt, Carl**, Kaufmann.
40. „ **Herz, Leopold**, Hausbesitzer.
41. „ **Hesse, Robert**, Pastor.
42. „ **Hesse, Alexander**, Kaufmann.
43. „ **Hesse, Friedrich**, Knochenhauermeister.
44. „ **Hesse, August**, Kaufmann.
45. „ **Heyer, Moriz**, Färbermeister.
46. „ **Hise, Johann**, Hotelbesitzer.
47. „ **Hutt, Carl van**, Arendator.
48. „ **Jacobsohn, Eugen**, Kaufmann.
49. „ **Jerwe, Joseph**, Gastwirth.
50. „ **Jkner, Johann**, Landwirth.
51. „ **Jürgens, Alexander**, Bierbrauer.
52. „ **Iwanow, Jesim**, Barbier.
53. „ **Kamprad, Carl**, Zahnarzt.
54. „ **Kartau, Roman**, Kaufmann.
55. „ **Kehrberg, Heinrich**, Dr. med., Staatsrath.
56. „ **Kladt, August**, Kaufmann.
57. „ **Kluge, Georg**, Agent.
58. „ **König, Wilhelm**, Bäckermeister.
59. „ **Kracht, Albert**, Bäckermeister.
60. „ **Lackschewitz, Alexander**, Dr. med.
61. „ **Lodh, Eugen**, Kaufmann.
62. „ **Luppian, Constantin**, Bäckermeister.
63. „ **Lemson, Woldemar von**, Obrist.
64. „ **Maak, Wilhelm**, Kaufmann.
65. „ **Malm, Paul**, Töpfermeister.
66. „ **Medne, Johann**, Hotelbesitzer.
67. „ **Möckher, Carl von**, Landmesser.
68. „ **Otto, August**, Tischlermeister.
69. „ **Pihlstroem, Andreas**, Schneidermeister.
70. „ **Pyhclau, August von**, Wirkl. Staatsrath.

71. Herr **Quest, Friedrich**, Gutsbesitzer.
  72. „ **Quintano, Carl**, Kaufmann.
  73. „ **Quintano, Heinrich**, Kaufmann.
  74. „ **Rahden, Woldemar** Baron, Wirkl. Staatsrath.
  75. „ **Rauch, Cornelius**, Dr. med.
  76. „ **Rech, Rudolph**, Uhrmacher.
  77. „ **Redelin, Carl**, Staatsrath.
  78. „ **Reinberg, Wilhelm**, Kaufmann.
  79. „ **Reischach, Emil** Graf.
  80. „ **Reymann, Max**, Dr. med., Staatsrath.
  81. „ **Rosenberg, Wilhelm**, Kirchendiener.
  82. „ **Runkler, Gustav** von.
  83. „ **Sahmen, Ernst** von, dimit. Rittmeister.
  84. Frau **Scherber, Dtilie**, geb. von Layming, Predigers Wittwe.
  85. Herr **Schierer, Adolph**, Kaufmann.
  86. „ **Schmidt, Gustav**, Bäckermeister.
  87. „ **Schmidt, Hans** Diedrich, Ehrenfriedensrichter.
  88. „ **Schoff, Johann**, Bäckermeister.
  89. „ **Schütt, Woldemar**, Bäckermeister.
  90. „ **Sorgewitz, Carl**, Bäckermeister.
  91. „ **Sorgensfrei, Gustav**, Apotheker.
  92. „ **Stein, Robert**, Mechaniker.
  93. „ **Stern, Johann**, Dr. med., Wirkl. Staatsrath.
  94. Frau **Tönson, Johanna**, Wittwe.
  95. Herr **Tschorke, Louis**, Photograph.
  96. „ **Ullmann, Johann**, Kaufmann.
  97. „ **Wannak, August**, Landwirth.
  98. „ **Welz, Reinhold**, Kaufmann.
  99. „ **Wickenheiser, Joseph**, Wurstmacher.
  100. „ **Wickenheiser, Georg**, Wurstmacher.
  101. „ **Wolfram, Julius**, Buchhändler.
-

## Stiftungskandidaten.

- Frau Ustinow, Stepanide. 71  
 Fräulein Otto, Ernestine. 72  
 Herr Blum, Johann, Kaufmann. 73  
 Frau Nedag, Natalie, geb. Martinßen. 74  
 Herr Schmann, Reinhold, Kaufmann. 75  
 „ Grabe, Robert, Kaufmann. 76  
 „ Schneider, Carl, Lehrer. 77  
 „ Basiljew, Nicolai, Kaufmann. 78  
 „ Kiebach, Johann, Bäckermeister. 79  
 „ Bnenowsky, Valerian, Kaufmann. 80  
 „ Fedorow, Jacob, Kaufmann. 81  
 „ Golub, Peter, Beamter. 82  
 „ Awfanikow, Paul, Capitaine. 83  
 „ Petersohn, Gottlieb, Bäckermeister. 84  
 Frau Graumann, Caroline, Wittwe. 85  
 Herr Schliszewig, Heinrich, Schornsteinfegermeister. 86  
 „ Linde, August, Gastwirth. 87  
 „ Sorokin, Johann von, Obrist. 88  
 „ Makarow, Alexander von, Gutsbesitzer. 89  
 „ Hermansohn, Alexander, Landmesser. 90  
 „ Kröger, Oscar, Schornsteinfegermeister. 91  
 „ Kummisohn, Gustav, Maschinist. 92  
 „ Tallberg, Ottomar von, Accisebeamter. 93  
 Frau Fromhold, Caroline, Wittwe. 94
-